

BGer 5A 566/2007 vom 26. November 2007

Bundesgericht, 2007-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_566_2007

FR: TF 5A 566/2007 du 26 novembre 2007

IT: TF 5A 566/2007 del 26 novembre 2007

Regeste

Arrestvollzug | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdefrist gegen Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen beträgt zehn Tage (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Der angefochtene Entscheid vom 28. August 2007 wurde am 31. August 2007 im Empfang genommen. Die Beschwerde vom 1. Oktober 2007 ist somit verspätet. Nachfolgend ist das Gesuch um Fristwiederherstellung zu prüfen.

E. 2

Der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin bringt vor, noch ehe die Post in seiner Binninger Kanzlei geöffnet worden sei, habe er sich am 31. August 2007 gegen Mittag nach Südbaden an einen Termin begeben müssen, der erst am frühen Abend geendet habe. Am nächsten Tag habe er, ohne nochmals die Kanzlei aufgesucht zu haben, eine Dienstreise nach Westfalen angetreten. Am 5. September 2007 sei er zurückgekehrt. Da er seine Stammkanzlei in Weil am Rhein in einer Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt Rainer Schuhmacher betreibe und dieser die Beschwerdeführerin im deutschen Raum vertrete, hätte die in Binningen eingehende Post ungeöffnet an Kollege Schuhmacher weitergeleitet werden sollen. Die äusserst zuverlässige Frau F. _____ habe den Transfer besorgt, wie dies seit zehn Jahren anstandslos geschehe. Am 4. September 2007 habe sie die Anwaltspost der drei letzten Arbeitstage auf dem Rücksitz ihres Wagens neben einem anderen Stapel Korrespondenz deponiert. Auf der kurvenreichen Fahrt von Binningen nach Weil müsse zwischen den beiden Stapeln etwas verrutscht sein; der angefochtene Entscheid sei jedenfalls nicht mehr unter dem Stapel gewesen, den sie in Weil in den Briefkasten Krall & Schuhmacher geworfen habe. Die weitere Post habe Frau F. _____ zunächst mit nach Hause genommen. Wegen Zahnproblemen sei sie am 5. September 2007 bei einem Kieferchirurgen gewesen und die Abklärung habe ergeben, dass sie sich alle vier Weisheitszähne ziehen lassen müsse. Der Eingriff sei derart schwer und schmerzhaft gewesen, dass sie zunächst krank geschrieben worden sei und erstmals am 10. September 2007 versucht habe, ihre Arbeit zeitweise wieder aufzunehmen. Sie sei aber nach wie vor handikapiert gewesen und habe kaum reden können. Erstmals am 23. September 2007 sei sie wieder dazugekommen, sich mit der Post zu befassen, die sie am Vorabend der Operation nach Hause genommen habe. Darunter habe sich zu ihrer Überraschung der Umschlag mit dem angefochtenen Entscheid befunden, den sie am 24. September 2007 in der Anwaltskanzlei abgegeben habe. Vor diesem Hintergrund treffe ihn (Krall) keine Schuld an der verpassten Frist und sei diese folglich wieder herzustellen.

E. 3

Ist eine Partei oder ihr Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden, fristgerecht zu handeln, so wird die Frist wieder hergestellt, sofern die Partei unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 50 Abs. 1 BGG). Eine analoge Bestimmung enthält Art. 33 Abs. 4 SchKG . Konkret geht es um die Frage, ob ein unverschuldetes Hindernis vorlag. Dies ist zu bejahen bei plötzlich eintretender Handlungsunfähigkeit infolge schwerer Erkrankung, Unfall, unerwartetem Tod naher Angehöriger u.ä., welche der Verfahrenspartei fristgerechtes eigenes Handeln oder Bestellen eines Vertreters verunmöglicht. Ein solches Hindernis hört auf, unverschuldet zu sein, sobald es für den Betroffenen objektiv und subjektiv zumutbar ist, selbst tätig zu werden oder die Interessenwahrung an einen Dritten zu übertragen. Demgegenüber berechtigt blosse Nachlässigkeit wie Vergessen oder Verlieren von Urkunden von vornherein nicht zur Fristwiederherstellung (vgl. BGE 108 V 109 ; 112 V 255 ; 114 II 181 ; 119 II 86).

E. 4

Der angefochtene Entscheid ist am 31. August 2007 in den Machtbereich von Rechtsanwalt Krall gelangt. Über diesen hat er allein die Herrschaft und es obliegt ihm, seine Bürostruktur zweckmässig zu organisieren und insbesondere für den Fall längerer Abwesenheiten sicherzustellen, dass fristauslösende Zustellungen auch tatsächlich zur Kenntnis genommen werden (BGE 85 II 48 ; 114 Ib 67 E. 2d S. 72). Vorliegend war das Hindernis, rechtzeitig zu handeln, allein in der Abwesenheit von Rechtsanwalt Krall und der internen Organisation seines Büros begründet. Kein Entschuldigungsgrund sind im Übrigen Handlungen und Versäumnisse von Hilfspersonen, werden doch diese ungeteilt dem Geschäftsherrn angerechnet (vgl. BGE 114 Ib 67 E. 2 S. 69 ff.). So werden beispielsweise selbst Verzögerungen durch die Bank bei der Überweisung des Kostenvorschusses der Verfahrenspartei zugerechnet (BGE 114 Ib 67 E. 3 S. 74; Entscheid 1P./62/1999, E. 2), obwohl diese keinen direkten Einfluss auf die bankinternen Abläufe hat. Auch die Hilfsperson von Rechtsanwalt Krall war weder objektiv noch subjektiv handlungsunfähig: Bei der Abgabe der Post in Weil am Rhein hätte ohne weiteres überprüft werden können, ob sich die fristauslösende Sendung (angesichts der kurvenreichen Fahrt noch) unter den abgegebenen Dokumenten befindet; sodann kann das Ziehen von Weisheitszähnen nicht mit einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung verglichen werden, die keine Zeit zur Organisation einer Stellvertretung mehr lässt.

E. 5

Insgesamt ergibt sich, dass kein unverschuldetes Hindernis vorlag und das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist abzuweisen ist. Als Folge kann auf die verspätete Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde nicht eingetreten werden. Bei diesem Verfahrensausgang ist die Gerichtsgebühr der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.